

# **St. Matthias-Bruderschaft Waldniel von 1648**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform**

1. Die Bruderschaft trägt den Namen:

**St. Matthias-Bruderschaft Waldniel, Kurzform: SMB Waldniel**

2. Der Sitz der SMB Waldniel ist 41366 Schwalmtal. Die Bruderschaftskirche ist die Pfarrkirche St. Michael der kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal im Ortsteil Waldniel, Aufbewahrungsort einer Matthias-Reliquie.
3. Die SMB Waldniel ist Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Apostels Matthias im Bezirk Schwalm-Niers.
4. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Das am 24. Februar 2025 begonnene Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2025.
5. Die SMB Waldniel ist kein eingetragener Verein. Die Vorschriften des Vereinsrechts sind aber entsprechend anzuwenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Ziel und Aufgabe der SMB Waldniel**

1. Die SMB Waldniel ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich den hl. Matthias zum Vorbild und Schutzpatron gewählt haben. Sie will dazu beitragen, das Gedenken an den Apostel Matthias zu bewahren und unseren christlichen Glauben zu fördern.
2. Die primäre Aufgabe der SMB Waldniel ist es, in jedem Jahr, möglichst in der Hauptpilgerzeit im Frühjahr, eine Wallfahrt zum Heiligtum des Apostels Matthias in Trier durchzuführen.  
  
Ob zu Fuß, per Fahrrad oder im Autobus, die Art der Wallfahrt richtet sich nach der Kondition der Pilger\*innen. Jedoch zeichnet sich das Pilgern zu Fuß besonders aus.
3. Jede Wallfahrt steht unter einem besonderen Jahresleitwort, welches unterwegs betrachtet und im gemeinsamen Gebet der Pilger

erfasst wird. Die übrige Gestaltung der Wallfahrten mit Gebeten, Liedern und Meditationen obliegt dem/der jeweiligen führenden Brudermeister\*in.

4. Bei der alljährlichen Fronleichnamsprozession und dem Gang zum Friedhof an Allerheiligen stellt die SMB Waldniel die Vorbeter, sofern der Prozessionsverantwortliche es wünscht und die SMB Waldniel dem Wunsch entsprechen kann. Mitglieder und Vorstand sind aufgerufen, sich zum Tragen der Gebetsstäbe (Peken) zu melden.
5. Die SMB Waldniel begleitet ihre verstorbenen Mitglieder auf ihrem letzten Weg. Für Beisetzungen auf dem Friedhof Waldniel gilt wie folgt: Falls es von den Angehörigen gewünscht ist, wird das Kreuz, hinter dem die Pilger nach Trier gehen, dem Trauerzug voran getragen. Matthiasgeschwister sind aufgerufen, sich möglichst zahlreich an der Beisetzung zu beteiligen.
6. Die SMB Waldniel dient nicht zur Ansammlung von Vermögen, sie ist gemeinnützig. Mitgliederbeiträge und Spenden werden verwendet zur Durchführung von Wallfahrten und Veranstaltungen im Sinne der SMB. Zudem werden die Kosten übernommen, die im Rahmen der Mitgliederpflege und der Bruderschafts- und Vorstandsarbeit anfallen.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit**

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bruderschaft ist, das Gedenken an den Apostel Matthias zu bewahren und den christlichen Glauben zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Wallfahrten zum Grab des Apostels Matthias in Trier.
4. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Die Mitgliedschaft**

1. Alle Christen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einmal selbst oder durch einen Stellvertreter zum Apostelgrab nach Trier gepilgert sind, können Mitglied der St. Matthias-Bruderschaft werden. Die Aufzunehmenden sollen sich das Ziel der SMB Waldniel zu eigen machen und bereit sein, sich in das Leben und die Tradition einer Bruderschaft einzugliedern.
2. Die Aufnahme erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung. An diesem Tag gibt das neue Mitglied das Versprechen, welches zeitgleich von den übrigen anwesenden Mitgliedern erneuert wird.
3. Aufgenommene Mitglieder einer benachbarten aufgelösten SMB genießen in der SMB Waldniel die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Mitglieder. Die Mitgliedsjahre in der früheren Bruderschaft sowie die Anzahl der Wallfahrten, auch mit anderen Bruderschaften oder Pilgergruppen, werden angerechnet.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Die Kosten für die Teilnahme an einer Wallfahrt trägt jeder selbst. Über die Höhe eines evtl. Zuschusses entscheidet der Vorstand.
5. Der Wohnort eines Mitglieds ist unerheblich für die Mitgliedschaft.
6. Jedes Mitglied kann sich für die Organisation und Leitung einer Wallfahrt bewerben. Dazu bedarf es nicht der Zugehörigkeit zum Vorstand. Über die Bewerbung entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austrittserklärung an den Vorstand.
  - durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft zuwider handelt.
  - bei einem Zahlungsrückstand von 3 Jahresbeiträgen, nach erfolgloser Erinnerung.

- durch Tod des Mitglieds.

#### **§ 4 Organe der SMB Waldniel**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel am Sonntag vor oder nach dem 24. Februar (Matthias-tag).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand, eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail sowie durch eine Information auf der Homepage.
4. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die SMB Waldniel. (z.B. Satzungsänderung, Vorstandswahl, Beitragshöhe, Beitragsverwendung).
5. Auf der Mitgliederversammlung geben der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schriftführer\*in in einem Rückblick auf das vergangene Jahr, Rechenschaft über die Arbeit des Vorstands und der/die Kassierer\*in berichtet über die Kassenlage. Anschließend verlesen die gewählten Kassenprüfer\*innen den Bericht der zeitnah erfolgten Kassenprüfung und bitten die Mitgliederversammlung um Entlastung von Kassierer\*in und Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Brudermeister\*innen der einzelnen Ortsteile und Sektionen gemäß der unter § 6 Abs.2 genannten Ordnung
  - Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer\*innen für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich jeweils für eine/n Kassenprüfer\*in im Wechsel.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

I. Geschäftsführender Vorstand

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer\*in
- der/dem Schriftführer\*in

Die Aufgabe des Vorsitzenden / der Vorsitzenden kann durch drei oder vier Mitglieder als Team wahrgenommen werden. Dies ist im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung vor der Aufstellung der Kandidaten zu beschließen. Sollte ein Team gewählt werden, entfällt das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Teams hat im Geschäftsführenden und im Erweiterten Vorstand eine Stimme.

II. Erweiterter Vorstand

- Geschäftsführender Vorstand
- den Brudermeister\*innen der einzelnen Ortsteile und Sektionen.

III. Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- der Präses (Pfarrer von St. Matthias oder ein/e andere/r Seelsorger\*in)
- Mitglieder der einzelnen Pilgergruppen, die sich für das laufende Jahr bereit erklärt haben, eine Wallfahrt zu leiten (führende Brudermeister\*innen)
- sachkundige Personen

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren wie folgt gewählt:

Zu Beginn der 4-Jahresfrist, d.h. erstmals in der Mitgliederversammlung 2025, der/die Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Teams sowie ein Teil der Brudermeister\*innen der Ortsteile.

Zur Halbzeit der 4-Jahresfrist, d.h. erstmals in der Mitgliederversammlung 2027, der/die stellvertretende Vorsitzende, falls kein

Team gewählt wurde, der/die Schriftführer\*in, der/die Kassierer\*in sowie der zweite Teil der Brudermeister\*innen der Ortsteile.

Wiederwahl ist möglich.

3. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl nach Absatz 2 im Amt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
5. Durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern freiwerdende Ämter werden durch Wahl der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu besetzt.
6. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder der SMB Waldniel.
7. Personenwahlen finden grundsätzlich in nicht geheimer Wahl durch Handzeichen statt, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes. Die Kandidaten/innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der SMB Waldniel und vertritt diese nach außen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
2. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, die SMB Waldniel allein zu vertreten.
3. Mitglieder des Erweiterten Vorstands nehmen an den Bezirksbrudermeister- Versammlungen des Bezirks Schwalm-Niers teil.
4. Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
5. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, es ist in der Satzung anders geregelt.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Bruderschaft haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Wallfahrten oder sonstigen Veranstaltungen der Bruderschaft bzw. bei einer sonst für die Bruderschaft erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes und von ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der/die führende Brudermeister\*in werden vom Haftpflicht-Versicherungsschutz des bischöflichen Generalvikariats Aachen für Ehrenamtler bei der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen erfasst.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung der SMB Waldniel**

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der SMB Waldniel bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
2. Wie jede menschliche Einrichtung, so kann auch die SMB Waldniel aus verschiedenen Gründen so sehr an Mitgliedern und an Leben verlieren, dass sie schließlich nicht mehr weiterbestehen kann. Den verbliebenen treuen Mitgliedern soll es gemäß den Statuten der Erzbruderschaft in Trier ermöglicht werden, am Bruderschaftsleben und an der Wallfahrt einer benachbarten Bruderschaft teilzunehmen. Sie haben weiterhin Anteil an allen Pflichten und Rechten eines Mitglieds der Erzbruderschaft.
3. Der Beschluss zur Auflösung wird der Leitung der Erzbruderschaft, dem Abt von St. Matthias und dem Vorstand des Bezirks mitgeteilt. Das Archiv der Bruderschaft wird dem Diözesanarchiv übergeben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal, dies es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Bruderschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Bruderschaft insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Dem Vorstand oder sonst für die Bruderschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Bruderschaft oder der Tätigkeit in der Bruderschaft hinaus.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wird mit ihrer Anerkennung durch den Abt der Benediktinerabtei St. Eucharius – St. Matthias in Trier wirksam.